

Brüssel, den 4. Mai 2026
(OR. en)

8820/26

UD 120
ENFOCUSTOM 57
FISC 155
ECOFIN 558
MI 425
COMER 76
TRANS 265
DELECT 83

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 30. April 2026

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2026) 2760 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.4.2026 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf Begriffsbestimmungen, Zollanmeldungen und Datenelemente im Zusammenhang mit dem vorübergehend erhobenen Zoll von 3 EUR auf Fernverkäufe eingeführter Waren in Sendungen mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 2760 final.

Anl.: C(2026) 2760 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.4.2026
C(2026) 2760 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.4.2026

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf
Begriffsbestimmungen, Zollanmeldungen und Datenelemente im Zusammenhang mit
dem vorübergehend erhobenen Zoll von 3 EUR auf Fernverkäufe eingeführter Waren in
Sendungen mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) wird im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Kommission die Befugnis übertragen, einige nicht wesentliche Elemente des UZK gemäß Artikel 290 AEUV zu ergänzen. Die Kommission hat diese Befugnisse ausgeübt und am 28. Juli 2015 die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union angenommen. Mit der Delegierten Verordnung der Kommission werden allgemeine Bestimmungen zur Ergänzung des Zollkodex im Einklang mit den der Kommission übertragenen Befugnissen und im Hinblick auf eine eindeutige und ordnungsgemäße Anwendung des Zollkodex festgelegt.

Um dem massiven Anstieg der Zahl von Sendungen von geringem Wert, die direkt aus Drittländern an Verbraucher im Zollgebiet der Union eingeführt werden, zu begegnen, hat der Rat die Verordnung (EU) 2026/382 vom 11. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 hinsichtlich der Abschaffung der schwellenbasierten Zollbefreiung angenommen, mit der Titel II Kapitel V der letztgenannten Verordnung gestrichen wurde, um ab dem 1. Juli 2026 einen vereinfachten vorübergehenden Zoll einzuführen.

Aufgrund der Abschaffung des Schwellenwerts für die Zollbefreiung fallen auf Waren mit einem Sachwert von bis zu 150 EUR pro Sendung (im Folgenden „Sendungen mit geringem Wert“), die direkt aus Drittländern an Empfänger in der Union eingeführt werden, künftig Zölle an. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026 in der Lage sind, die auf diese in das Zollgebiet der Union eingeführten Sendungen anfallenden Zölle zu berechnen und zu erheben. Ziel ist es, zu gewährleisten, dass die Umsetzung effizient erfolgt und im Rahmen der geltenden Zollvorschriften und der bestehenden nationalen IT-Systeme machbar und möglich ist, vor allem angesichts der künftigen spezifischen Maßnahmen für den elektronischen Handel, die im Zuge der Reform des Zollkodex der Union vorgesehen sind und die rechtlichen und IT-Aspekte dieses Zolls berühren werden. Außerdem werden durch die Abschaffung der Zollbefreiung die Klimaziele unterstützt, indem die massiven Umweltauswirkungen von übermäßigem Verpackungsmüll, transportbedingten Emissionen und Überkonsum abgemildert werden.

Um dem erheblichen Anstieg der Menge an in das Zollgebiet der Union verbrachten, von Zollabgaben befreiten Sendungen im Wert von bis zu 150 EUR zu begegnen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten, führte die Kommission zum 1. Juli 2021 eine Zollanmeldung für diese „Sendungen mit geringem Wert“ (sogenannte Anmeldung H7) ein, die einen bestimmten Datensatz mit weniger Elementen als in der standardmäßigen Zollanmeldung H1 verwendet. Waren, die mit der Anmeldung H7 angemeldet wurden, fielen unter die Befreiung von den Eingangsabgaben für Waren, deren Sachwert je Sendung 150 EUR nicht übersteigt. Da diese Befreiung aufgrund der mit der Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026 eingeführten Änderungen nicht länger gilt, ist es notwendig, den Anwendungsbereich dieser Anmeldung H7 zu aktualisieren.

Mit der Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026 wird eine vereinfachte vorübergehende Lösung in Form eines Zolls von 3 EUR je Position in einer Sendung mit einem Sachwert von insgesamt nicht mehr als 150 EUR eingeführt, die nur für IOSS-Inhaber und Postsendungen im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Delegierten Verordnung (EU)

2015/2446 der Kommission gilt. Diese vorübergehende Maßnahme gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 1. Juli 2028, wenn die EU-Zolldaten-Plattform für den elektronischen Handel ihren Dienst aufnehmen soll. Stellt die Kommission jedoch fest, dass die Datenplattform bis zu diesem Zeitpunkt nicht einsatzbereit ist, wird sie einen Vorschlag zur Verlängerung der Übergangsmaßnahme vorlegen.

Der Zoll von 3 EUR gilt für die in der Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026 genannten spezifischen Waren, unabhängig davon, ob sie mit einer Anmeldung H1, H6 oder H7 angemeldet werden.

Darüber hinaus entsprechen die meisten Waren von geringem Wert, die aus Drittländern an Verbraucher im Zollgebiet der Union eingeführt werden, nicht den Produktvorschriften und Sicherheitsstandards der EU. Dies wurde durch eine EU-weite, groß angelegte Zollkontrollaktion in Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden im Rahmen eines vorrangigen Kontrollbereichs im Jahr 2025 bestätigt. Um das Risikomanagement und die Kontrollen im elektronischen Handel zu verbessern und eine sofortige Lösung für die Durchsetzung von Verboten und Beschränkungen vor Einführung der EU-Zolldaten-Plattform für den elektronischen Handel im Juli 2028 sicherzustellen, wird das Konzept einer Produktkennung eingeführt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt wurde am 14. Januar 2026 und am 12. Februar 2026 im Fachbereich Allgemeines Zollrecht der Sachverständigengruppe für Zollfragen erörtert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung ist in der Befugnisübertragung des Artikels 7 Buchstabe a des Zollkodex der Union enthalten.

Subsidiaritätsprinzip

Dieser delegierte Rechtsakt fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in die ausschließliche Zuständigkeit der EU.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Was die Verhältnismäßigkeit angeht, so werden die Grenzen der durch die gesetzgebenden Organe erteilten Befugnisübertragungen in dieser Verordnung beachtet; die Verordnung betrifft nur Elemente, die eine bessere Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften an die Anforderungen der gängigen Praxis der Zollbehörden und der Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Ziel dieses delegierten Rechtsakts ist es, den Zollkodex der Union mit der Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 hinsichtlich der Abschaffung der schwellenbasierten Zollbefreiung in Einklang zu bringen. Es ist daher zu erwarten, dass die Einnahmen des EU-Haushalts und der Haushalte der Mitgliedstaaten steigen werden, da künftig neue Zölle auf Waren erhoben werden, die zuvor unter den Schwellenwert für die Zollbefreiung von 150 EUR fielen und auf die daher keine Zölle anfielen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.4.2026

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf Begriffsbestimmungen, Zollanmeldungen und Datenelemente im Zusammenhang mit dem vorübergehend erhobenen Zoll von 3 EUR auf Fernverkäufe eingeführter Waren in Sendungen mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union¹, insbesondere auf Artikel 7 Buchstabe a, Artikel 131 Buchstaben a, b und c, Artikel 160 und Artikel 175,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 143 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission² sieht eine Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit einem spezifischen reduzierten Datensatz gemäß Anhang B der genannten Delegierten Verordnung (im Folgenden „Anmeldung H7“) für Sendungen vor, die gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates³ von den Eingangsabgaben befreit sind. Mit der Verordnung (EU) 2026/382 des Rates⁴ wird die Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 geändert, und die Artikel 23 und 24 der letztgenannten Verordnung werden mit Wirkung vom 1. Juli 2026 gestrichen. Daher fallen nunmehr auf Waren mit einem Sachwert von höchstens 150 EUR pro Sendung Zölle an, und die Zollbehörden müssen Zölle auf Waren in diesen Sendungen unabhängig von deren angemeldetem Wert erheben.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2026/382 wird ein vorübergehender Zoll von 3 EUR je Position in Sendungen mit einem Sachwert von insgesamt nicht mehr als 150 EUR eingeführt, wenn die Einfuhr gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe ca der Richtlinie 2006/112/EG des Rates⁵ von der Mehrwertsteuer befreit ist oder die Waren Teil einer Postsendung im Sinne von Artikel 1 Nummer 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 sind (im Folgenden „Zoll von 3 EUR“). Es ist daher notwendig, die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 über die Verwendung der

¹ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

³ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1186/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2026/382 des Rates vom 11. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 hinsichtlich der Abschaffung schwellenbasierten Zollbefreiung (ABl. L, 2026/382, 18.2.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/382/oj>).

⁵ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>).

Anmeldung H7 zu aktualisieren, damit in einer solchen Anmeldung nur Waren angemeldet werden, auf die der Zoll von 3 EUR anfällt.

- (3) Um die korrekte Anwendung des Zolls von 3 EUR zu gewährleisten, ist es notwendig, die Definition des Begriffs „Waren in Postsendungen“ der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zu ändern, um zu präzisieren, für welche Waren der Zoll von 3 EUR anfällt, und um den Anwendungsbereich der Anmeldung H7 zu überarbeiten.
- (4) Es ist notwendig, eine förmliche Definition des Begriffs „Position“ in die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass der Zoll von 3 EUR auf jede Position angewandt wird, wenn Waren als separate Positionen angemeldet werden. Dies ist auch der Fall, wenn zwei oder mehr identische Positionen in verschiedenen Zeilen der Anmeldung angegeben werden, obwohl es zulässig ist, diese identischen Warenpositionen zusammenzufassen und in einer Zeile anzumelden.
- (5) Die Anmeldung H7 betrifft nur Waren in Sendungen mit einem Sachwert von insgesamt nicht mehr als 150 EUR, die in Fernverkäufen eingeführter Gegenstände im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG verkauft werden. Da diese Definition nur Waren erfasst, die an Käufer in der Union eingeführt werden, ist es nicht erforderlich, Waren, deren Einfuhr gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG von der Mehrwertsteuer befreit ist (gemäß dem sogenannten Zollverfahren 42, das nur Einfuhren zwischen Unternehmen betrifft), explizit vom Anwendungsbereich des Artikels 143a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 auszunehmen.
- (6) Der Zoll von 3 EUR fällt jedoch unabhängig davon an, ob die Waren mit einer Anmeldung H1, H6 oder H7 angemeldet werden. Diese Anmeldungen werden daher weiterhin für im Fernabsatz verkaufte Waren verwendet.
- (7) Die Änderung der Definition des Begriffs „Waren in Postsendungen“ durch die vorliegende Verordnung erfordert weitere Änderungen, indem dieser Begriff in Bezug auf die summarische Eingangsanmeldung (ENS), die in Artikel 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 genannte Zollanmeldung und die als Zollanmeldungen geltenden Handlungen im Sinne von Artikel 141 der genannten Delegierten Verordnung durch den Begriff „unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderte Waren“ ersetzt wird.
- (8) Um die Auswirkungen der Erleichterung gemäß Artikel 148 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zu begrenzen, sollten Waren in einer Sendung mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR, die in Fernverkäufen von eingeführten Gegenständen verkauft werden und nach ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zurückgegeben werden, von der Möglichkeit der Ungültigerklärung der betreffenden Zollanmeldung ausgeschlossen werden.
- (9) In Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 sind die gemeinsamen Datenanforderungen für Zollanmeldungen – einschließlich der Anmeldungen H1, H6 und H7 – festgelegt.
- (10) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Entrichtung des Zolls von 3 EUR bei Eintreffen der Waren in der EU sollten in erster Linie der Anmelder, d. h. die Plattform und der Verkäufer, oder der Beförderer oder Zollagent, der die Waren bei den Zollbehörden anmeldet, sein. Andere Personen – einschließlich des Verbrauchers – sind höchstens nachrangig für die Anmeldung der Waren verantwortlich. Aus diesem Grund sollten die Begriffe des Steuerschuldners für die Mehrwertsteuer bei der Einfuhr gemäß der Richtlinie 2006/112/EG und des Zollschuldners gemäß Artikel 77

der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bei Fernverkäufen von Gegenständen in einer Sendung mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR weiter aneinander angeglichen werden. Es ist daher notwendig, den Anmelder für die Zwecke der Anmeldungen H1, H6 und H7 in Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 zu ändern. Außerdem sind entsprechende Änderungen der Bezeichnungen der Spalten der ENS in dem genannten Anhang notwendig, um sie mit der Änderung der Definition des Begriffs „Waren in Postsendungen“ in Einklang zu bringen.

- (11) Um die Kontrollen von eingeführten Waren, die im Fernabsatz verkauft werden, zu verbessern, sollten neue Definitionen und Anforderungen an Produktkennungen eingeführt werden. Damit möglichst wenige Anpassungen der IT-Systeme in den Mitgliedstaaten notwendig werden, sollten die Anforderungen in das Datenelement „Unterlage“ in Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 aufgenommen werden.
- (12) Der Anwendungsbeginn der Verordnung sollte bis zum Anwendungsbeginn der Verordnung (EU) 2026/382 verschoben werden.
- (13) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„24. ‚Waren in Postsendungen‘ sind Waren in einer Sendung mit einem Sachwert von nicht mehr als 150 EUR, die in Fernverkäufen von eingeführten Gegenständen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG verkauft werden, mit Ausnahme von Waren, deren Einfuhr gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe ca der genannten Richtlinie von der Steuer befreit ist, und Waren, die Gegenstand einer Präferenzmaßnahme sind, einschließlich der in Abkommen über eine Zollunion vorgesehenen Maßnahmen;

25. ‚Postbetreiber‘ ist ein in einem Mitgliedstaat ansässiger und von diesem zur Erbringung der internationalen Dienste gemäß dem am 10. Juli 1984 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angenommenen Weltpostvertrag benannter Betreiber, der für die Beförderung von Briefsendungen und von in einem Paket oder Päckchen enthaltenen Waren verantwortlich ist;“
 - b) die folgenden Nummern werden angefügt:

„57. ‚Produktkennung‘ ist ein einmaliger alphanumerischer Code, der – unabhängig von der Verpackungsebene – einem bestimmten Modell, einer bestimmten Charge oder einem bestimmten Artikel zugewiesen wird und dessen bzw. deren eindeutige Identifizierung und Rückverfolgbarkeit auf jeder Stufe der Lieferkette, vom Anbieten zum Verkauf, einschließlich im Online-Handel oder Fernabsatz, bis zum Verkauf und zur Lieferung sowie Tätigkeiten nach dem Inverkehrbringen, gewährleistet;

58. ‚Händler-Produktkennung‘ ist eine von einem Online-Verkäufer, einem Marktplatz oder einer Plattform zugewiesene Produktkennung;

59. ‚nicht standardisierte Hersteller-Produktkennung‘ ist eine Produktkennung, die von einem Hersteller, Erzeuger oder Produktlieferanten zugewiesen wird und nicht auf international anerkannten Normen beruht;

60. ‚standardisierte Hersteller-Produktkennung‘ ist eine Produktkennung, die von einem Hersteller, Erzeuger oder Produktlieferanten zugewiesen wird und auf international anerkannten Normen beruht;

61. ‚Position‘ bezeichnet eine oder mehrere Waren in einer Sendung mit derselben zolltariflichen Einreihung, derselben Warenbezeichnung und – falls dies entsprechend den Datenanforderungen, die für die relevante Zollanmeldung oder für die den Zollbehörden bereitzustellenden oder verfügbar zu machenden Daten gelten, anzugeben ist – desselben Ursprungs.“

2. Die Überschrift von Titel III Kapitel 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 wird gestrichen.
3. Artikel 104 Absatz 2 wird gestrichen.
4. Artikel 106 Absatz 4 wird gestrichen.
5. Artikel 113a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wenn der Postbetreiber die erforderlichen Angaben für die summarische Eingangsanmeldung von unter der Verantwortung eines Postbetreiber beförderten Waren einem Beförderer, der verpflichtet ist, die übrigen Angaben der Anmeldung über das in Artikel 182 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 genannte System vorzulegen, nicht zur Verfügung stellt, muss entweder der empfangende Postbetreiber – falls die Waren in die Union versandt werden – oder der Postbetreiber des Mitgliedstaats des ersten Eingangs – falls die Waren durch die Union verbracht werden – diese Angaben gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex der ersten Eingangszollstelle vorlegen.“
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wenn der Drittlandpostbetreiber die erforderlichen Angaben für die summarische Eingangsanmeldung von unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderten Waren einem Beförderer, der verpflichtet ist, die übrigen Angaben der Anmeldung über das in Artikel 182 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 genannte System vorzulegen, nicht zur Verfügung stellt, muss der Drittlandpostbetreiber im Versendungsland – falls die Waren in der Union umgeladen werden – diese Angaben gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex der ersten Eingangszollstelle vorlegen.“
6. Artikel 138 Buchstabe f wird gestrichen.
7. Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderte Waren oder Waren in Expressgutsendungen, deren Wert 1 000 EUR nicht übersteigt und die nicht ausfuhrabgabepflichtig sind;“
8. Artikel 141 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderte Waren, deren Wert 1 000 EUR nicht übersteigt und die nicht ausfuhrabgabepflichtig sind, gelten beim Ausgang aus dem Zollgebiet der Union als zur Ausfuhr angemeldet.“

9. Artikel 142 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Waren, für die ein Antrag auf Erstattung der Zölle oder sonstigen Abgaben gestellt wird, es sei denn, dieser Antrag betrifft die Ungültigerklärung der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von Waren, die gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 von den Eingangsabgaben befreit sind;“

10. Artikel 143a erhält folgende Fassung:

„Artikel 143a

Anmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von im Fernabsatz verkauften Waren in einer Sendung mit einem Sachwert von bis zu 150 EUR

(Artikel 6 Absatz 2 des Zollkodex)

Waren in einer Sendung mit einem Sachwert von bis zu 150 EUR, die in Fernverkäufen von eingeführten Gegenständen im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG verkauft werden, können auf der Grundlage des in Spalte H7 des Anhangs B dieser Verordnung angegebenen spezifischen Datensatzes zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, vorausgesetzt, die Waren in der Sendung unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen.“

11. Artikel 144 erhält folgende Fassung:

„Artikel 144

Zollanmeldung für unter der Verantwortung eines Postbetreibers beförderte Waren

(Artikel 6 Absatz 2 des Zollkodex)

Ein Postbetreiber kann für Waren, die unter seiner Verantwortung befördert werden, eine Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit dem in Spalte H6 des Anhangs B angegebenen reduzierten Datensatz abgeben, sofern die Waren folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Ihr Wert beträgt höchstens 1 000 EUR;
- b) sie unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen.“

12. In Artikel 148 Absatz 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Dieser Absatz gilt nicht für Fernverkäufe eingeführter Gegenstände im Sinne von Artikel 14 Absatz 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/112/EG in einer Sendung, deren Sachwert 150 EUR nicht übersteigt.“

13. Anhang B wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
- (2) Sie gilt ab dem 1. Juli 2026.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten Nummer 2 Buchstaben a und b des Anhangs ab dem 1. November 2026. Wirtschaftsbeteiligte können jedoch die Daten gemäß Nummer 2 Buchstaben a und b des Anhangs ab dem 1. Juli 2026 freiwillig bereitstellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.4.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN